

Verkündet
am 28. Januar 1959
Symalla, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bankiers Walter B. in H., L. str. ,
Beklagten, Berufungsklägers, Anschlußbe-
rufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

das Bankhaus Ha. M. und Co. KG in H., R.
platz , vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschaf-
ter, die Bankiers Ha. und Dr. W.

Klägerin, Berufungsbeklagte, Anschlußbe-
rufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. Januar 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
Dr. Augustin, Schuster, Dr. Rothe und Dr. Freitag

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Celle vom 4. März
1958 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Das Bankhaus A. B. [REDACTED] in H. [REDACTED], dessen alleiniger Inhaber der Beklagte war, war im Dezember 1949 vom Land Niedersachsen mit der Verwaltung eines Landeskredits beauftragt worden, den das Land der Firma H. [REDACTED] Fahrzeugfabrik Ho. [REDACTED] u. Co. in H. [REDACTED] in Höhe von 100 000 DM bewilligt hatte. Zur Sicherung dieses mit 6 % verzinslichen Kredits wurden auf dem Grundstück der Firma Ho. [REDACTED] u. Co. zwei Eigentümergrundschulden über 40 000 DM und 60 000 DM nebst 6 % Zinsen eingetragen (Grundbuch von H. [REDACTED]-La. [REDACTED], Band 13, Blatt 424 III. Abteilung, lfd. Nr. 33 und 34), die mit notariell beglaubigten Erklärungen vom 10. Dezember 1949 unter Übergabe der Grundschuldbriefe an das Bankhaus des Beklagten abgetreten wurden. Die Abtretung wurde nicht im Grundbuch eingetragen. Nachdem die Firma Ho. [REDACTED] u. Co. im Jahre 1952 ihren Betrieb mit dem belasteten Grundstück an die Firma G. [REDACTED]-Getriebe in H. [REDACTED] veräußert hatte, wurde der Kredit mit Einverständnis des Landes Niedersachsen auf diese Firma übertragen.

Als das Bankhaus des Beklagten im Jahre 1950 nicht mehr liquide war, fand im Einvernehmen zwischen der Bankenaufsichtsbehörde beim Niedersächsischen Minister der Finanzen und dem Beklagten, der sich mit allen Maßnahmen seitens der zuständigen Behörden einverstanden erklärt hatte, eine stille Abwicklung statt, mit deren Durchführung die Treuhand- und Garantiegesellschaft in H. [REDACTED] - weiterhin Treuga genannt - betraut wurde. Diese erhielt von dem Beklagten eine notariell beglaubigte unwiderrufliche Vollmacht vom 28. Mai 1952, nach der sie zur Vertretung des Beklagten in allen das Bankhaus A. B. [REDACTED] betreffenden Angelegenheiten befugt war. Nach Anmeldung durch die Treuga, die auf Grund dieser

- 3 -

Vollmacht erfolgte, wurde die Firma des Beklagten am 14. Dezember 1954 im Handelsregister gelöscht. Mit Schreiben vom 17. November 1955 gab die Treuga die Vollmachtsurkunde an den Beklagten zurück.

Im Rahmen der Abwicklung des Bankhauses des Beklagten wurde die Verwaltung des der Firma Ho[REDACTED] u. Co. gewährten Landeskredits dem Bankhaus Julius M[REDACTED] u. Co. in H[REDACTED] übertragen. Dieses ließ sich jedoch zusichern, daß mit der Verwaltung des Kredits "keinerlei Obligo" verbunden sei und von ihm lediglich die Verpflichtung übernommen werde, die Verwaltung im Rahmen der banküblichen Sorgfaltspflicht zu führen. Infolge Zusammenschlusses in einer Kommanditgesellschaft trat im Jahre 1955 an die Stelle des Bankhauses Julius M[REDACTED] u. Co. die Klägerin. Mit Rücksicht auf den Übergang der Verwaltung des Kredits trat die Treuga auf Grund der ihr von dem Beklagten erteilten Vollmacht mit notariell beglaubigter Erklärung vom 30. Juni 1955 die beiden Grundschulden unter Übergabe der Grundschuldbriefe an das "Bankhaus M[REDACTED], Ha[REDACTED] u. Co." ab. Auch diese Abtretung wurde im Grundbuch nicht eingetragen.

Mit notariell beglaubigter Erklärung vom 18. April 1956 trat die Klägerin die beiden Grundschulden nebst Zinsen seit dem 19. April 1956 unter Übergabe der Grundschuldbriefe an die Niedersächsische Bank für Wirtschaft und Arbeit in H[REDACTED] ab, nachdem sie sich mit dieser im Oktober 1955 über die Übernahme der Verwaltung des Kredits geeinigt hatte.

Der Antrag, diese Abtretung im Grundbuch einzutragen, wurde vom Grundbuchamt u.a. dahin beanstandet, daß die Vertretungsmacht der Treuga für das Bankhaus des Beklagten nicht nachgewiesen und der Übergang der Zinsen unklar sei. Der Notar, der die Unterlagen dem Grundbuchamt eingereicht hatte,



änderte daraufhin die Abtretungserklärung vom 30. Juni 1955 in der Weise ab, daß das "Bankhaus M., Ha. u. Co. in H." durch die "Kommanditgesellschaft in Bankhaus Ha., M. u. Co., H., R. platz" ersetzt und hinzugefügt wurde "mit Zinsen seit 30. Juni 1955".

Da der Beklagte die Herausgabe der ihm am 17. November 1955 zurückgegebenen Vollmacht unter Hinweis auf die von ihm in Aussicht gestellten Regressansprüche gegen die Treuga verweigerte, unterblieb zunächst auch weiterhin die Eintragung der Abtretung der Grundschulden im Grundbuch.

Mit der Begründung, sie könne aus eigenem Recht und auf Grund einer Ermächtigung der Niedersächsischen Bank für Wirtschaft und Arbeit von dem Beklagten die Abgabe aller Erklärungen verlangen, die erforderlich seien, um die Eintragung der Abtretung der Grundschulden im Grundbuch zu bewirken, hat die Klägerin vor dem Landgericht von dem Beklagten in erster Linie die Abgabe einer Erklärung dahin begehrt, daß die Abtretungserklärung der Treuga vom 30. Juni 1955 in Vollmacht des Bankhauses A. B. abgegeben worden sei.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und zur Begründung vorgetragen: Für die Klage fehle das Rechtsschutzbedürfnis, weil der Rechtsübergang der Grundschulden nicht der Eintragung im Grundbuch bedürftig habe. Die Klägerin sei nach der Abtretung der Grundschulden nicht mehr aktiv legitimiert. Zwischen der Treuga und der Klägerin sei eine der Abtretung zu Grunde liegende Vereinbarung nicht getroffen worden. Die von ihm der Treuga erteilte Vollmacht sei mit der Löschung seines Bankhauses im Handelsregister erloschen. Zumindest sei die Änderung der Abtretungsurkunde in einem Zeitpunkt geschehen, in dem eine Vollmacht nicht mehr vorgelegen habe. Es seien daher auf keinen Fall die Zinsansprüche

mit abgetreten worden. Da er dem Land Niedersachsen gegenüber weiter hafte, mache er ein Zurückbehaltungsrecht an den Sicherungen geltend. Mit Rücksicht darauf, daß das Bankhaus A. B. den Kredit in eigenem Namen an die Firma Ho. u. Co. gegeben habe, hafte er auch dieser Firma weiter, zumal das Bankhaus Julius M. u. Co. die Verwaltung des Kredits "ohne Obligo" übernommen habe.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Abgabe folgender Erklärung gegenüber dem Grundbuchamt verurteilt:

"Ich genehmige die durch Treuhand- und Garantiegesellschaft m.b.H. in H. in der Urkunde des Notars St. Nr. 411/55 vom 30.6.1955 abgegebenen Erklärungen über die Abtretung der in Abteilung 3 des Grundbuchs von H.-La. Band 13 Blatt 24 eingetragenen Eigentümergrundschulden Nr. 33 in Höhe von 40 000 und Nr. 34 in Höhe von 60 000 DM nebst 6 % Zinsen seit dem 30.6.1955 an das Bankhaus Ha. u. Co. in H."

Zur Begründung seiner hiergegen eingelegten Berufung hat der Beklagte noch ergänzend vorgetragen: Die Abtretungserklärung vom 30. Juni 1955 sei wirkungslos, weil es ein Bankhaus M., Ha. u. Co. niemals gegeben habe. Es beständen jetzt noch nebeneinander die Klägerin, Julius M. u. Co. sowie Franz Ha. u. Co. Infolge der nachträglich vorgenommenen Veränderung der Abtretungsurkunde sei diese verfälscht und somit rechtlich bedeutungslos geworden. Es stehe ihm gegen die Firma Ho. u. Co. noch ein mit etwa 9 000 DM zu bemessender Anspruch zu, aus dem er ebenfalls ein Zurückbehaltungsrecht herleite.

Während des Berufungsverfahrens hat das Grundbuchamt auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urteils des Landge-

richts am 31. Juli 1957 die Abtretung der beiden Grundschulden nebst Zinsen seit dem 19. April 1956 an die Niedersächsische Bank für Wirtschaft und Arbeit in das Grundbuch eingetragen.

Die Klägerin hat daraufhin Anschlußberufung eingelegt mit dem in erster Linie gestellten Antrag,

festzustellen, daß die Niedersächsische Bank für Wirtschaft und Arbeit rechtswirksam materielle Inhaberin der Grundschulden Nr. 33 in Höhe von 40 000 DM und Nr. 34 in Höhe von 60 000 DM, beide nebst 6 % Zinsen seit 19. April 1956 geworden ist.

Das Berufungsgericht hat unter Zurückweisung der Berufung des Beklagten auf die Anschlußberufung der Klägerin das Urteil des Landgerichts abgeändert und entsprechend der von der Klägerin begehrten Feststellung erkannt.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum das rechtliche Interesse der Klägerin an der von ihr begehrten Feststellung bejaht.

Es geht zutreffend davon aus, daß durch die (entgegen der Vorschrift des § 894 ZPO) am 31. Juli 1957 im Grundbuch eingetragene Abtretung der beiden Grundschulden an die Niedersächsische Bank für Wirtschaft und Arbeit Zweifel darüber

bestehen können, ob diese Eintragung mit der materiellen Rechtslage übereinstimmt. Wäre nämlich, wie der Beklagte behauptet, die von der Treuga in der Urkunde vom 30. Juni 1955 für das Bankhaus des Beklagten erklärte Abtretung der Grundschulden an die Klägerin unwirksam, so wäre die Niedersächsische Bank für Wirtschaft und Arbeit nur dann Gläubigerin der Grundschulden geworden, wenn sie sich hinsichtlich der Wirksamkeit der Abtretung der Grundschulden an die Klägerin in gutem Glauben befunden hätte (§§ 1155, 892 BGB). Dies wurde aber weder von dem Beklagten in den Tatsacheninstanzen behauptet, noch wird es von der Revision geltend gemacht. Gegen den guten Glauben der Niedersächsischen Bank für Wirtschaft und Arbeit würde auch sprechen, daß sie, während der Rechtsstreit vor dem Landgericht anhängig war, die Klägerin ermächtigt hat, in dem anhängigen und ihr daher bekannten Rechtsstreit im eigenen Namen auch ihre Interessen wahrzunehmen. Gegenstand des Streites zwischen den Parteien ist deshalb das Gläubigerrecht der Niedersächsischen Bank für Wirtschaft und Arbeit an den Grundschulden und damit das Bestehen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 256 ZPO.

Die Revision meint allerdings, hieraus könne sich nur ein Feststellungsinteresse für die Niedersächsische Bank für Wirtschaft und Arbeit, nicht aber auch für die Klägerin ergeben. Dies trifft jedoch nicht zu. Wie in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannt ist, können auch Rechtsverhältnisse zwischen einer Prozeßpartei und einem Dritten zum Gegenstand einer Feststellungsklage gemacht werden, sofern der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Klarstellung des streitigen Rechtsverhältnisses gerade dem Gegner gegenüber hat (Urteil des Senats vom 3. Dezember 1954 - V ZR 114/53 = LM § 256 Nr. 25 mit weiteren Nachweisen). Ein solches eigenes rechtliches Interesse der Klägerin hat

das Berufungsgericht ausreichend damit begründet, daß sich gegen die Klägerin, da sie den der Firma Ho [REDACTED] u. Co. gewährten und später auf die Firma G [REDACTED] übertragenen Landescredit verwaltet und im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwaltung des Credits auf die Niedersächsische Bank für Wirtschaft und Arbeit die Grundschulden herauszugeben gehabt habe, Ansprüche aus einer nicht ordnungsgemäßen Abwicklung der Verwaltung des Landescredits und damit auch der Sicherungen ergeben könnten. Dieses eigene Interesse hat die Klägerin auch berechtigt, auf Grund der Ermächtigung der Niedersächsischen Bank für Wirtschaft und Arbeit deren Feststellungsinteresse im eigenen Namen geltend zu machen (IM § 185 Nr. 1 ; ferner Urteil des Senats vom 9. Juli 1958 - V ZR 281/56 mit weiteren Nachweisen).

Die Revision meint weiterhin, die Feststellungsklage der Klägerin laufe sachlich darauf hinaus, daß die Klägerin einen in der Vergangenheit liegenden Vorgang, nämlich die Abtretung vom 30. Juni 1955, einer gerichtlichen Überprüfung zuführen wolle; die Feststellung einer solchen Abtretung könne aber genau so wenig verlangt werden wie die gerichtliche Feststellung irgend einer anderen Tatsache. Dem steht jedoch entgegen, daß die Wirksamkeit der Abtretung der Grundschulden an die Klägerin nicht eine nach § 256 ZPO nicht feststellbare Tatsache darstellt (eine solche wäre nur die Abtretung selbst als äußerer Vorgang), sondern deshalb ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 ZPO betrifft, weil sich aus ihr ergibt, ob die Niedersächsische Bank für Wirtschaft und Arbeit entsprechend dem Feststellungsantrag der Klägerin materiell-rechtlich Gläubigerin der Grundschulden geworden ist.

Nicht zutreffend ist die Meinung der Revision, die Niedersächsische Bank für Wirtschaft und Arbeit könne ohne Rücksicht auf die Wirksamkeit der Abtretung der Grundschulden vom 30. Juni 1955 nach § 1154 Abs. 2 BGB in wirksamer Weise Gläubigerin der Grundschulden geworden sein. Die (nach § 1192 BGB auch auf Grundschulden anwendbare) Vorschrift des § 1154 Abs. 2 BGB besagt nur, daß die schriftliche Form der Abtretungserklärung, die neben der Übergabe des Briefes zur Abtretung des Grundpfandrechts nach § 1154 Abs. 1 Satz 1 BGB erforderlich ist, dadurch ersetzt werden kann, daß die Abtretung auf Grund einer die Abtretung als Grund angeben- den Eintragungsbewilligung oder Umschreibungsbewilligung im Grundbuch eingetragen wird (BGB RGRK 10. Aufl. § 1154 Anm. 6). Auch durch eine hiernach erfolgte Eintragung wäre die Niedersächsische Bank für Wirtschaft und Arbeit daher nur dann in wirksamer Weise Gläubigerin der Grundschulden geworden, wenn sie sich hinsichtlich der Wirksamkeit der Abtretung vom 30. Juni 1955 in gutem Glauben befunden hätte. Hierfür ist jedoch, wie bereits ausgeführt, nichts vorge- tragen und auch nichts ersichtlich.

Soweit die Revision meint, die Rechtsvorgängerin der Klägerin (das Bankhaus Julius M. u. Co.) habe dem Land Niedersachsen gegenüber "keinerlei Obligo" übernommen und damit für etwaige Fehler der Abtretungserklärung vom 30. Juni 1955 und deren Folgen schon aus diesem Grunde keinerlei Verantwortung getragen, übersieht sie, daß nach den auf das Schreiben der Deutschen Revisions- und Treuhand- Aktiengesellschaft (Treuarbeit) in H. vom 30. Mai 1952, welche die Landeskredite für den Niedersächsischen Minister der Finanzen bearbeitet (Nr. 6 der Kreditbedingungen), gestützten Feststellungen des Berufungsgerichts für die Rechtsvorgängerin der Klägerin mit der Verwaltung des

Kredits zwar "keinerlei Obligo" verbunden war, die Rechtsvorgängerin aber die Verpflichtung übernommen hatte, die Verwaltung im Rahmen der banküblichen Sorgfaltspflicht zu führen (BU S. 4), und daß diese Sorgfaltspflicht sich auch auf die Abtretung der Grundschulden erstreckte.

Der Revision ist zwar darin beizutreten, daß die Aufgaben der Klägerin als Verwalterin des Landeskredits in vollem Umfang von der Niedersächsischen Bank für Wirtschaft und Arbeit übernommen wurden und daß zu diesen Aufgaben auch die Verteidigung der treuhänderisch übernommenen Vermögenswerte gegen unbegründete Ansprüche Dritter gehört. Dies schließt jedoch das vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellte eigene rechtliche Interesse der Klägerin an der von ihr begehrten Feststellung nicht aus.

Die Revision rügt weiterhin Verletzung des § 286 ZPO, weil das Berufungsgericht das von dem Beklagten vorgelegte Schreiben des Ministers der Finanzen vom 28. Januar 1957 (nachdem die Kredite, zu deren Sicherung die Grundschulden bestellt wurden, zurückbezahlt sind) übergangen habe. Sie meint, dies habe zur Folge gehabt, daß das Berufungsgericht auch die Rechtsfolgen des Erlöschens der gesicherten Forderung des Landes Niedersachsen nicht in den Kreis seiner Überlegungen einbezogen habe. Diese Rechtsfolgen könnten z.B. darin bestanden haben, daß mit dem Erlöschen der persönlichen Forderung auch die Abtretung der Grundschulden, weil auflösend bedingt, hinfällig geworden sei. Daß die Abtretung der Grundschulden an die Klägerin in diesem Sinne auflösend bedingt war, ergibt sich aber weder aus der Abtretungserklärung vom 30. Juni 1955, noch aus dem Vortrag des Beklagten.

Das Berufungsgericht hat auch nicht § 286 ZPO dadurch verletzt, daß es auf den Vortrag des Beklagten in seinem Schriftsatz vom 5. Februar 1958 nicht eingegangen ist, dem Beklagten stehe noch ein Anspruch gegen die Firma Ho [REDACTED] u. Co. in Höhe von etwa 9 000 DM zu. Bei ihrer aus diesem Vortrag gezogenen Schlußfolgerung, die Klägerin könne, wenn dem Beklagten noch eine durch die Grundschulden gesicherte Forderung zustehe, von dem Beklagten keinesfalls die Abtretung verlangen, übersieht die Revision, daß die Klägerin nicht Abtretung der Grundschulden begehrt. Gegenstand des Rechtsstreits ist vielmehr die Wirksamkeit der bereits vollzogenen Abtretung der Grundschulden an die Klägerin.

2. Die Revision greift weiterhin die Feststellung des Berufungsgerichts an, die von der Treuga als Bevollmächtigte des Bankhauses des Beklagten am 30. Juni 1955 erklärte Abtretung der Grundschulden nebst Zinsen seit dem 30. Juni 1955 sei wirksam erfolgt.

Sie meint zunächst, das Berufungsgericht habe die Frage offengelassen, ob die Abtretung der Grundschulden an die Klägerin ohne die nachträglichen Änderungen der Abtretungsurkunde vom 30. Juni 1955 wirksam erfolgt sei. Dies trifft jedoch nicht zu. Das Berufungsgericht hat sowohl die Änderung der Bezeichnung des Zessionars als auch die Hinzufügung der Abtretung der Zinsen lediglich als eine Richtigstellung und Klarstellung und damit nicht als eine Änderung des Inhalts der Abtretungsurkunde gewertet.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet. Die Auslegung der Abtretungsurkunde vom

30. Juni 1955 entspricht der Vorschrift des § 133 BGB. Es steht ihr, soweit sie die Bezeichnung des Zessionars betrifft, auch nicht § 15 GBVerf entgegen. Diese Vorschrift besagt nur, daß zur Bezeichnung des Berechtigten im Grundbuch bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften der Name oder die Firma und der Sitz anzugeben sind. Sie betrifft lediglich das Verfahren vor dem Grundbuchamt und hindert nicht das Prozeßgericht, im Wege der Auslegung festzustellen, wer aus einer Urkunde der Berechtigte ist. Im übrigen wird von der Revision auch nicht geltend gemacht, daß die Abtretung der Grundschulden nicht an die Klägerin erfolgen sollte. Nicht ersichtlich ist, wieso der Auslegung des Berufungsgerichts die Vorschrift des § 126 BGB entgegenstehen soll.

Dasselbe gilt für die Auslegung der Abtretungsurkunde vom 30. Juni 1955 in ihrer ursprünglichen Fassung dahin, daß mit der Abtretung der Grundschulden auch die Zinsen ab 30. Juni 1955 abgetreten worden seien. Das Berufungsgericht hat diese Auslegung ausreichend damit begründet, daß Zinsen für die Zeit nach der Abtretung von dieser (in Ermangelung einer besonderen Abrede) ohne weiteres ergriffen werden (Planck, BGB 5. Aufl. § 1158 Anm. 2 S. 1200) und daß es sich bei den Grundschulden um Sicherungsgrundschulden handelte, die auf das neu verwaltende Bankhaus der Klägerin übertragen werden sollten.

Bei diesem Ergebnis kommt es auf die Hilfserrwägung des Berufungsgerichts, die Treuga habe den Notar zur Vor- nahme der Änderungen der Abtretungsurkunde vom 30. Juni 1955 ermächtigt gehabt, und auf die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision nicht mehr an.

3. Da die Ausführungen des Berufungsgerichts auch im übrigen keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Beklagten enthalten, war dessen Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Schuster

Rathe

Dr. Freitag